

Über den Nachweis der Patentfähigkeit.

Von

Dr. Rösing, Regierungsrath.¹⁾

Das Thema, das ich mir gestellt habe, behandelt eine Frage, die, genau genommen, überhaupt nicht beantwortet werden kann, denn die Patentfähigkeit ist der Hauptsache nach ein rein negativer Begriff und sie kann daher nicht wohl bewiesen werden. Es kann sich vielmehr nur um den Nachweis handeln, dass diejenigen Bedenken, die das Patentamt gegen die Patentfähigkeit einer Anmeldung äussert, nicht gerechtfertigt sind; nur in diesem Sinne kann von dem Nachweis der Patentfähigkeit gesprochen werden.

In sehr vielen Fällen besteht zwischen dem Patentamt und dem Patentsucher von vornherein oder doch nach dem ersten Schriftwechsel keine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit der Anmeldung. Entweder sieht der Patentwerber alsbald ein, dass dasjenige, was er für seine Erfindung gehalten hat, nicht mehr neu war, und er lässt ausdrücklich oder stillschweigend seine Anmeldung fallen, oder das Amt erkennt ohne Weiteres die Patentfähigkeit an, und es sind dann nur noch Einzelheiten zu vereinbaren über die Fassung des Patentanspruchs, über den Inhalt der Beschreibung u. dergl., lauter Dinge, die meist nicht viel Schwierigkeiten bereiten.

Besteht indessen keine Übereinstimmung über die Patentfähigkeit, so liegt es dem Anmelder ob, das Patentamt davon zu überzeugen, dass seine — des Amtes — Auffassung nicht zutreffend ist. Die hierauf sich beziehenden Erörterungen betreffen in den weitaus meisten Fällen die Frage, ob die Unterschiede zwischen dem Bekannten und dem Gegenstande der Anmeldung, deren Vorhandensein nicht in Abrede gestellt wird, derart sind, dass eine Erfindung anerkannt werden kann. Wie kann nun der Anmelder den Beweis hierfür erbringen?

Ohne Weiteres ist zunächst klar, dass dieser Beweis nicht dadurch geliefert werden kann, dass der Anmelder ausführt, es sei ja anerkannt worden, dass Unterschiede vorhanden seien, folglich müsse das Patent doch ertheilt werden. Unterschiede, die ohne jede Bedeutung für die Herstellung, die Be-

die aus eigener Kraft zahlreiche Lehr- und Versuchsanstalten erhalten, die zum Fortschritt dieser Industrien sehr viel beitragen. Leider musste der hierüber befragte Vortragende gestehen, dass es an Anregungen zur Errichtung solcher Anstalten für die deutsche Papierindustrie nicht gefehlt hat, dass aber diese scheiterten, weil Niemand das Geld dazu hergeben wollte.

¹⁾ Vortrag, geh. im Berliner Bezirksverein.

nutzung u. s. w. sind, können vom technischen Standpunkte aus nur als willkürliche bezeichnet werden; dass sie ohne Einfluss auf die Patentfähigkeit sind, ist allgemein anerkannt. Wenn jemand, m.H., dieses Glas auf der einen Seite mit einem blauen Fleck versieht, und er kann nicht darthun, dass dadurch die Herstellung billiger, die Reinigung erleichtert, die Benutzung verbessert wird, so wird er sich keine Hoffnung auf ein Patent machen dürfen. Wenn ein angemeldetes Recept für ein galvanoplastisches Bad sich von einem bereits veröffentlichten nur dadurch unterscheidet, dass bei letzterem von krystallisirter Soda die Rede ist, bei ersterem dagegen die entsprechende Menge calcinirter Soda angegeben ist, so wird die Patentfähigkeit auch dadurch nicht erwiesen, wenn der Anmelder betont, es könne der Frachtersparniss wegen vortheilhaft sein, die wasserfreie Verbindung zu beziehen; denn es ist für jeden Fachmann ohne Weiteres selbstverständlich, dass die calcinirte Soda in der Lösung genau das ist, was die krystallisirte ist, und wie er die Mengenverhältnisse beim Ersatz der einen durch die andere zu nehmen hat. Die Wahl zwischen beiden wird er lediglich auf Grund des Preises treffen.

Dass die Versicherung des Anmelders, ihm seien die älteren Veröffentlichungen nicht bekannt gewesen, er habe sich das Angemeldete selber ausgedacht, ohne Einfluss auf die Patentirung ist, ist ebenfalls selbstverständlich, denn das Gesetz verlangt nicht, dass subjectiv eine Erfindung gemacht ist, sondern dass eine objective und zwar eine neue Erfindung vorliegt.

Ebenso bedeutungslos ist es, wenn ein Anmelder, dem amerikanische oder englische Patentschriften entgegengehalten werden, meint, wenn der Gegenstand auch im Auslande geschützt worden sei, so könne er nun doch auch in Deutschland patentirt werden. Die ausländischen Patentschriften werden nicht in Rücksicht auf einen anderwärts verliehenen Schutz, sondern als öffentliche Druckschriften angeführt, bei denen es gleichgültig ist, wo sie veröffentlicht worden sind.

Mehr Beachtung verdient schon der folgende Einwand. Der Anmelder weist darauf hin, es liege, wie nicht in Abrede gestellt werden könne, ein Bedürfniss zur Lösung der von ihm behandelten Aufgabe vor, dieses Bedürfniss sei jedoch, wie ebenfalls anerkannt werden müsse, bisher noch nicht befriedigt worden; er habe, wie er zu beweisen in der Lage sei, durch seine Erfindung das Bedürfniss thatsächlich befriedigt, folglich sei diese etwas wesentlich Neues und somit patent-

fähig. So einleuchtend diese Beweisführung klingt, so ist sie dennoch nicht schlüssig, auch wenn die einzelnen thatssächlichen Behauptungen zutreffend sind. Jedermann weiss, wie leicht es durch ungünstige Verhältnisse geschehen kann, dass ein an sich richtiger und einem langgeführten Bedürfniss entsprechender Vorschlag nicht zur Durchführung gelangt. Der Erfinder besass nicht die Fähigkeiten, die zur Besiegung der jeder Neuerung entgegenstehenden Schwierigkeiten erforderlich sind; es fehlte ihm an Geld; er vermochte nicht, capitalkräftige Kreise für seine Gedanken zu erwärmen, oder die Zeitläufte waren der Angelegenheit ungünstig, es herrschte Krieg, die Industrie lag darnieder, die Technik war noch nicht genügend entwickelt. Nehmen Sie nur an, m. H., Bessemer hätte sein Verfahren 50 Jahre früher erfunden, als es geschehen ist, und mit voller Ausführlichkeit beschrieben; sicherlich wäre es damals nicht zur Einführung gelangt, weil die Hülfsmittel, die es verlangt, noch nicht zur Verfügung standen. Oder wenn Bessemer gestorben wäre in der Zeit, als der anfänglichen Begeisterung seiner Fachgenossen nach den ersten Misserfolgen ebenso entschiedene Verurtheilung folgte; auch in diesem Falle wäre die Neuerung bis auf Weiteres zu Grabe getragen worden. Wenn dann ein zweiter Bessemer erstanden wäre und, vielleicht ohne Kenntniss der früheren Versuche, der bedeutsamen Erfindung zum Siege verholfen hätte, so würde sein Verfahren wegen vollständiger Übereinstimmung mit dem früheren nicht patentfähig gewesen sein, obgleich er der erste gewesen wäre, der das vorhandene Bedürfniss thatssächlich befriedigt hätte.

Zum Nachweise der Patentfähigkeit muss der Anmelder also darthun, dass Unterschiede zwischen dem Anmeldungsgegenstande und dem Bekannten bestehen, und dass sie im technischen Sinne von Bedeutung sind. Aber auch das genügt noch nicht. Selbst wenn die Unterschiede von entscheidender Bedeutung sind, wird die Patentfähigkeit vom Patentamte häufig in Abrede gestellt werden, mit der Begründung, dass sie nur einer „handwerksmässigen Gepflogenheit“ entsprechen, dass sie „innerhalb der berufsmässigen Thätigkeit des ausführenden Fachmannes“ liegen, oder wie die Redewendung nun lautet. Was ist mit diesen Ausdrücken gemeint? Ich glaube, folgender Gedanken-gang kann uns darüber aufklären.

Denken Sie sich, m. H., in einer Fabrik, einer chemischen, einer Maschinenfabrik oder was es nun ist, solle an Stelle eines Artikels, der nicht mehr recht „geht“, ein anderer

aufgenommen werden, der sich gut in die sonstige Fabrikation einfügt. Der Abtheilungsvorsteher erhält den Auftrag, sich umzuthun, ob in der Literatur verwendbare Angaben zu ermitteln sind. Nachdem er Geeignetes gefunden hat, wird ihm die Aufgabe zu theil, zu prüfen, ob die Angaben zutreffend sind, und die Einzelheiten der Ausführung vorzubereiten. Diese Aufgabe hat er zu lösen unter Aufwendung des gesammten Rüstzeuges seiner fachmännischen Ausbildung, der theoretischen Grundlagen wie der praktischen Erfahrungen, ohne dass diese Thätigkeit als eine erfinderische bezeichnet werden kann. Handelt es sich um eine Vorrichtung, so hat er sämmtliche Maasse richtig zu wählen, entweder nach dem sogen. technischen Gefühl, d. h. schätzungsweise auf Grund seiner Erfahrungen, oder an wichtigeren und zweifelhaften Punkten unter Benutzung der Rechnung; er hat für jeden Theil den zweckmässigsten Herstellungsstoff unter allen denjenigen auszuwählen, die in der Technik üblich sind, also anzugeben, dass an dieser Stelle Stahl, an jener Guss- oder Schmiedeisen anzuwenden ist, hier Kupfer, Messing, Phosphorbronze, dort Porzellan, Glas, Celluloid, Kautschuk u. s. w., u. s. w. Ist in der Quelle auf der Zeichnung, der im Allgemeinen nur der Werth einer Skizze beizumessen ist, ein Zahnräderpaar angegeben, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob an dieser Stelle nun thatssächlich Zahnräder zu benutzen seien, sondern nur als Hinweis, dass dort eine Bewegungsübertragung stattfindet. Ob zu diesem Zweck am besten Zahnräder, Reibräder, Kettenrieb, Seiltrieb, elektrische Transmission zu verwenden sind, ist erst zu entscheiden, wenn man die betriebsmässige Ausführung in Angriff nimmt. Bei chemischen Verfahren sind die zweckmässigste Temperatur und Concentration der Lösungen sowie die geeigneten Mengenverhältnisse und die passende Zeitdauer festzustellen; die richtige Wahl unter den üblichen Gefässen und sonstigen Vorrichtungen nach Bauart, Grösse und Herstellungsstoff ist zu treffen. Bei elektrochemischen Verfahren sind ferner die vortheilhafteste Stromdichte und Spannung zu ermitteln. Um ein zuverlässiges Urtheil über alle diese und viele ähnliche Einzelheiten zu erlangen, muss man oft umfassende Versuche anstellen, ohne dass dadurch diese vorbereitende Thätigkeit zu einer erfinderischen wird. Selbst dann braucht eine Erfindung nicht vorzuliegen, wenn die bei diesen Überlegungen oder Versuchen gewonnenen Ergebnisse in einem gewissen Gegensatz zu den älteren Veröffentlichungen

stehen; ist in diesen eine bestimmte Temperatur als vortheilhaft genannt, so wird sich der ausführende Fachmann bei dieser Angabe nicht beruhigen dürfen, sondern er muss sich davon überzeugen, ob eine andere Temperatur nicht noch bessere Ausbeute liefert. In einer amerikanischen Patentschrift ist ein Elektroamalgamator dargestellt, bei dem, wie jeder aufmerksame Leser alsbald sieht, die Bezeichnung der Pole vertauscht ist; die Berichtigung dieses offensichtlichen Irrthums wird man nicht als Erfindung bezeichnen können. Auch Ergänzungen des Bekannten durch Hinzufügung solcher Theile oder Hülfsarbeiten, deren Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit dem Fachmanne nicht zweifelhaft sein kann, sind im Allgemeinen als Erfindungen nicht anzusehen. Ist ein Verfahren zur elektrolytischen Alkaligewinnung aus Chloriden bekannt und in einer Zeitschrift in kurzen Zügen beschrieben, so ist es selbstverständlich, dass man aus Rücksicht auf den eigenen Nutzen und auf die Umgebung gut daran thun wird, das entwickelte Chlor nicht ins Freie entweichen zu lassen, sondern zu verwerten. Geschieht die Ausnutzung der Nebenerzeugnisse und Abfälle, oder der Abhitze in üblicher Weise, so ist sie im Allgemeinen auch dann keine Erfindung, wenn in den früheren Veröffentlichungen von der Möglichkeit dieser Ausnutzung nicht die Rede gewesen ist, denn es ist vorauszusetzen, dass sie nur deshalb unerwähnt geblieben ist, weil sie als selbstverständlich betrachtet wurde.

Kurz zusammengefasst sagen also die vorstehenden Darlegungen: Zum Beweise der Patentfähigkeit muss der Anmelder zeigen, dass das Bekannte bei sinn- und zweckgemässer Ausgestaltung diejenigen Ergebnisse nicht zu liefern vermag, die der Gegenstand der Anmeldung liefert. Was in dieser Bedeutung sinn- und zweckgemäß heisst, ist eine Frage, deren Beantwortung im Einzelfalle allerdings oft Schwierigkeiten bereiten kann und dem persönlichen Ermessen einen unvermeidlichen Spielraum gewährt. Dabei ist auch von Einfluss, wann eine Neuerung entstanden ist; was heute selbstverständlich erscheint, kann vor 10 Jahren eine überraschende Erfindung gewesen sein. Ein Umstand darf nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Thätigkeit, die gänzlich im Rahmen dessen liegt, was als handwerksmässig bezeichnet ist, kann sehr wohl zu einer Erfindung führen, wie ja viele Erfindungen dem Zufall ihre Entstehung verdanken. Zeigt sich z. B., dass durch Erhöhung der Stromdichte ein durchaus anderes Erzeugniss erzielt wird, vielleicht ein Superoxyd,

während die bei geringerer Stromdichte ausgeführten früheren Arbeiten das Oxyd geliefert hatten, so kann diese unvermutete Entdeckung, zu einem technischen Verfahren ausgearbeitet, sehr wohl als Erfindung anerkannt werden. Als die Möglichkeit festgestellt wurde, das Zink, das weder im Kalten noch in Rothglut walzbar ist, bei einer dazwischen liegenden Erwärmung zu den feinsten Blechen auszuwalzen, lag unstreitig eine umwälzende Erfindung vor.

In einem gewissen, allerdings nur scheinbaren Gegensatz zu dem bisher Gesagten steht eine Gruppe von Anmeldungen, bei denen der Erfindungscharakter anzuerkennen ist, wenn die nicht abzuleugnenden Unterschiede einen Unterschied der Wirkungen nicht herbeiführen; es sind dies die Vereinfachungserfindungen. Jedermann weiss, dass, wenn in der Technik eine neue Aufgabe auftaucht, zunächst in der Regel die verwickeltesten Mittel zu ihrer Lösung vorgeschlagen werden; es ist dann oft ein grosser Aufwand an geistiger Arbeit erforderlich, bevor man die Neuerung so weit vereinfacht hat, dass sie praktisch verwendbar ist. Wird diese Vereinfachung vorgenommen, ohne dass von den erzielten Wirkungen irgend etwas verloren geht, so wird man eine Erfindung, und zwar vielleicht eine sehr bedeutsame Erfindung wohl anerkennen können. Wird dagegen die Vereinfachung nur dadurch erzielt, dass man auf denjenigen Theil der Wirkung verzichtet, der dem fortgelassenen Theil der Einrichtung entspricht, so liegt eine Erfindung im Allgemeinen offenbar nicht vor. Wird eine Feuerung, bei der die Kohle in kleinen Mengen stetig dem Rost zugeführt und die Asche ebenfalls stetig beseitigt wird, in der Weise vereinfacht, dass die mechanische Aschenentfernung durch die übliche Handarbeit des Schürers ersetzt wird, so wird man diese Änderung als Erfindung nicht ansprechen, wohl aber eine solche Vereinfachung, welche die volle Wirkung bewahrt, also sowohl die gleichmässige Brennstoffzuführung als die mechanische, stetige Entfernung der Asche.

Es sind nunmehr noch zwei Gruppen von Erfindungen zu erwähnen, die Übertragungs-erfindungen und die Combinationserfindungen. Ist der Anmeldungsgegenstand an sich bekannt, beschränkt sich aber seine Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet, während er nach der Anmeldung auf einem anderen Gebiete benutzt werden soll, so kann diese Übertragung unter Umständen eine Erfindung sein, und zwar insbesondere dann, wenn die beiden Gebiete fern von einander liegen, wenn die Möglichkeit der Übertragung nicht

ohne Weiteres offensichtlich war, oder wenn auf dem neuen Gebiete ganz andere Wirkungen in Frage kommen, wie auf dem bisherigen. Welche Industriegebiete in diesem Sinne als verwandt zu betrachten sind, kann nur auf Grund genauer Kenntniss der Verhältnisse beurtheilt werden, und zwar der jeweilig herrschenden Verhältnisse, denn diese ändern sich mit den Zeiten. Die Übertragung einer bei Nähmaschinen bewährten Einrichtung auf Fahrräder wird heut zu Tage schon deshalb nicht als Erfindung zu betrachten sein, weil in Folge bestimmter Fabrikationsrücksichten Fahrräder und Nähmaschinen jetzt vielfach in denselben Fabriken hergestellt werden. Dagegen konnte die Anwendung eines rotirenden Muffelofens (Pat. No. 57 522) als Gasgenerator patentirt werden (Pat. No. 67 922), ebenso die Anwendung eines Zahnräderpaars an einem Siebe, bei dem nicht wie in anderen Fällen die Umdrehung, sondern die sonst gleichgültigen oder gar schädlichen kurzen Stöße nutzbar gemacht werden sollten (Pat. No. 44 891).

Die Anwendung eines Verfahrens, das zu einem bestimmten Zweck in den mannigfachsten Fällen benutzt wird, in einem besonderen Einzelfalle zu genau dem gleichen Zweck wird, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, nicht als Erfindung anzusehen sein. Dies gilt beispielsweise von dem Carburiren des Leuchtgases, des Wasser-gases u. s. w. mit Hülfe des Benzols und ähnlicher Stoffe, das bei dem wenig benutzten Torfgas vielleicht noch nicht angewendet worden ist, bei diesem aber in gleicher Weise, mit denselben Mitteln und demselben Erfolge angewendet werden könnte.

Eine den Chemiker besonders interessirende Übertragung ist diejenige aus dem Laboratorium in den Betrieb. Es lassen sich allgemeine Gesichtspunkte darüber, wann bei dieser Übertragung eine Erfindung vorliegt, schwerlich aufstellen. Im Allgemeinen wird man sich auch hier auf den Standpunkt stellen müssen, dass naheliegende Übertragungen, also z. B. von Dingen, die Jedem aus seiner Laboratoriumspraxis geläufig sind, und Übertragungen, die keine neuen Wirkungen ergeben, nicht patentfähig sind.

Zu den Combinationserfindungen gehören, genau genommen, die überwiegend meisten Erfindungen, da die Erfinder fast stets bekannte Mittel in neuer Weise mit einander verbinden. Jedenfalls muss eine Combination, um eine Erfindung zu sein, eigenartige neue Wirkungen ergeben, die nicht ohne Weiteres selbstverständlich erscheinen; die Gesammt-

wirkung muss, wie man zu sagen pflegt, grösser sein als die Summe der Einzelwirkungen. Es ist wohl behauptet worden, dies sei eine logische Unmöglichkeit, aber zweifellos mit Unrecht. Wenn man ein Gemisch von Gold, Silber und Alumin mit Salzsäure behandelt, so löst sich das letztere; behandelt man das Gemisch mit Salpetersäure, so löst sich das Silber. Bei gleichzeitiger Behandlung mit beiden Säuren würde derjenige, der nur die Summe der Einzelwirkungen zu erzielen glaubt, erwarten, dass Silber und Alumin aufgelöst werden und das Gold ungelöst zurückbleibt. Dass der Erfolg dieser Annahme nicht entsprechen würde, brauche ich Ihnen, m. H., nicht auseinanderzusetzen.

Zur Patentfähigkeit genügt es nicht, dass eine Erfindung gemacht ist und dass sie neu ist; das Patentgesetz stellt noch eine Reihe anderer Bedingungen, die indessen an praktischer Bedeutung gegenüber der Neuheit und der Erfindungseigenschaft zurücktreten.

Eine Erfindung darf, wenn sie patentirt werden soll, den Gesetzen und guten Sitten nicht zuwiderlaufen. Dass nur selten Veranlassung vorliegt, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, ist ein sehr günstiger Umstand, denn andernfalls würden wohl mannigfache Zweifel darüber entstehen, was gute Sitten sind und welche Gesetze in Frage kommen.

Arzneimittel, Nahrungsmittel, Genussmittel, sowie — was an dieser Stelle von Wichtigkeit ist — auch Stoffe, die auf chemischem Wege hergestellt sind, dürfen nicht patentirt werden. Die oft behandelte Frage, ob diese Ausnahmen berechtigt und zweckmässig sind, soll hier nicht erörtert werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass der Begriff der chemischen Verbindung zu Zweifeln Veranlassung geben kann. Zweifelhaft ist z. B., ob die Legirungen chemische Verbindungen sind. Es sind wiederholt Legirungen patentirt worden und das Patentamt hat sich damit zu der Auffassung bekannt, dass sie nicht zu den chemischen Verbindungen gehören. Es sprechen indessen manche Erscheinungen, Wärmevorgänge bei ihrer Entstehung, Krystallisation, Saigerung, dafür, dass, wenn nicht alle, so doch manche Legirungen zu den chemischen Verbindungen zu rechnen sind. Sollte das Patentamt seinen Standpunkt verändern, so würde im Einzelfalle der Anmelder nachzuweisen haben, dass die von ihm beanspruchte Legirung nicht zu den chemischen Verbindungen gehört.

Es gibt indess noch eine Ausnahme von der Ausnahme; die genannten Stoffe und

Mittel dürfen patentiert werden, wenn ein bestimmtes Verfahren zu ihrer Herstellung den Gegenstand der Anmeldung bildet. Was in diesem Sinne ein bestimmtes Verfahren ist, kann auch wieder zweifelhaft sein. Wenn ein Anmelder angibt, dass eine chemische Verbindung oder ein Arzneimittel dadurch hergestellt wird, dass man genau vorgeschriebene Mengen der von ihm unzweideutig bezeichneten Ausgangsstoffe auf eine scharf angegebene Temperatur erwärmt, diese eine Viertelstunde lang unverändert erhält und dann schnell abkühlt, so ist gegen die Bestimmtheit dieses Verfahrens nichts einzuwenden. Es ist aber fraglich, ob dadurch dem Sinne des Patentgesetzes ebenso genügt ist, wie dem Wortlaut, oder ob nicht der erstere ein solches Verfahren verlangt, das in sich Erfindungseigenschaften besitzt.

Ferner knüpft das Gesetz die Patentfähigkeit an die Voraussetzung der gewerblichen Verwerthbarkeit, ein Ausdruck, in den viel hineingeheimnißt worden ist. Liegt überhaupt keine Erfindung vor, so braucht die gewerbliche Verwerthbarkeit nicht geprüft zu werden. Das Perpetuum mobile z. B. ist bisher nicht erfunden worden und wird auch nicht erfunden werden, wenn unsere jetzigen Ansichten über die Naturgesetze zutreffend sind; sollten diese Ansichten sich als unrichtig erweisen und das Perpetuum mobile eines Tages erfunden werden, so würde seine gewerbliche Verwerthbarkeit über jeden Zweifel erhaben sein. Wenn sich dagegen jemand ein Verfahren ausdenkt, nach dem man sich durch andauerndes Zählen in bestimmter Folge die Schlaflosigkeit vertreiben kann, so würde diese vielleicht ganz neue und sehr nützliche Erfindung jedenfalls zu beanstanden sein wegen ihres Mangels an gewerblicher Verwerthbarkeit, und es würde dem Anmelder überlassen bleiben darzulegen, wie diese ermöglicht werden soll. Die gewerbliche Verwerthbarkeit fehlt ferner einem Feldzugsplan, denn wenn wir auch von dem Kriegshandwerk sprechen, so rechnen wir das Heerwesen heutigen Tages dennoch nicht mehr zu den Gewerben. Ein bergmännisches Abbauverfahren dagegen besitzt meines Erachtens, wenn die sonstigen Anforderungen des Patentgesetzes erfüllt sind, alle Merkmale der Patentfähigkeit.

Das Wort „Erfindung“ im Patentgesetz ist im Sinne des Gesetzgebers aufzufassen als technische Erfindung. Eine Erfindung, die nicht mit technischen Mitteln arbeitet, wie etwa diejenige eines das Bestimmen der Pflanzen erleichternden botanischen Systems, fällt somit überhaupt nicht in den Bereich

des Patentgesetzes und kann, wenn auch sonstige Bedenken nicht vorliegen, nicht unter Patentschutz gestellt werden.

Die widerrechtliche Entnahme soll als Hinderung der Patentertheilung hier nur erwähnt werden.

Es sei ferner an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch das Formale nicht vernachlässigt werden darf. Nicht nur die reinen Äußerlichkeiten müssen beachtet werden, wie die rechtzeitige Einsendung der Gebühren, die vorgeschriebene Papiergrösse, die Bestimmungen über die Ausführung der Zeichnungen und Ähnliches. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass der vielleicht sehr beachtenswerthe Kern der Erfindung treffend zur Anschauung gebracht wird, dass die Abgrenzungen gegenüber dem Bekannten scharf und richtig, d. h. so wie es dem Wesen der Sache entspricht und nicht willkürlich angegeben werden. Eine zu enge Fassung, insbesondere des Patentanspruchs, verkürzt die Rechte des Anmelders, eine zu weite Fassung setzt ihn der Gefahr der Abweisung oder späteren Nichtigkeitserklärung aus. Die Missachtung irgend eines dieser Punkte kann die wertvollste Erfindung schutzlos machen; wenn das Patentamt sich auch entgegenkommend zeigt und auf Mängel aufmerksam macht, so sind doch durch das Gesetz bestimmte Grenzen gezogen, an die auch die Behörde gebunden ist.

Nachdem in Vorstehendem dargelegt ist, welche Fragen bei den Erörterungen zwischen Patentamt und Anmelder die wichtigste Rolle zu spielen pflegen, sind noch einige Worte darüber zu sagen, welche Hülfsmittel dem Anmelder zur Verfügung stehen, mit denen er die vom Patentamt gegen die Patentfähigkeit vorgebrachten Bedenken zu bekämpfen vermag.

Das nächstliegende und fast in allen Fällen in erster Linie anzuwendende Mittel ist die schriftliche Auseinandersetzung. Der Grundsatz „Quod non est in actis non est in mundo“ hat für eine Behörde eine gewisse Berechtigung. Jeder Vorgang, der zu irgend einer Zeit eine Entschließung beeinflusst hat, kann auch für spätere Beschlüsse bedeutsam sein und muss sich deshalb, schon für den Fall eines Personenwechsels, aus den Acten erkennen lassen. Das, was für den Vorprüfer von Wichtigkeit war, kann auch für den Auslegungsbeschluss der Abtheilung und unter Umständen für das Einspruchs- und sogar für das Nichtigkeitsverfahren entscheidend sein. Aber auch für den Anmelder hat die Form der schriftlichen Eingabe ihre grossen Vorzüge. Jedes Wort kann genau überlegt werden, Beweismittel

verschiedenster Art, wie Zahlenreihen, Zeichnungen, Hinweise auf Veröffentlichungen lassen sich einflechten, es sind nachträgliche Ergänzungen statthaft. Wie die Form zu wählen ist, ergibt sich aus der Sachlage von selber. Dass jede Eingabe kurz und klar und dabei ruhig und sachlich gehalten sein soll, ist selbstverständlich; auch wenn der Anmelder glaubt, dass ihm Unrecht geschehen sei, wird er seiner Angelegenheit immer am besten dienen, wenn er streng sachlich bleibt. Dabei wird er gut thun, sich in den Gedankengang des Patentamtes hineinzuersetzen und aus diesem Gedankengang heraus den Punkt zu ermitteln, an dem die Auffassungen sich scheiden und wo somit der Hebel der Beweisführung anzusetzen ist.

In manchen Fällen kann die schriftliche Darlegung wirksam durch die mündliche Erörterung unterstützt werden, besonders wenn ein mit der Ausdrucksweise des Patentamtes nicht vertrauter Anmelder ohne Patentanwalt mit dem Amt verkehrt. Zumal bei verwickelter Sachlage kann eine kurze Unterredung einen langwierigen Schriftwechsel überflüssig machen.

Einer der Fälle, in dem eine Besprechung sehr förderlich sein kann, ist derjenige, in dem das Amt die Einheitlichkeit der Erfindung in Abrede stellt. Nach dem Gesetz ist für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich. Es ist klar, dass es hiernach nicht statthaft ist, zwei fernab liegende Dinge, etwa einen Stiefelknecht und einen Schornsteinaufsatzen, in derselben Anmeldung zu behandeln. Aber auch an einer einzigen Vorrichtung oder an einem Verfahren können zahlreiche Erfindungen Verwendung finden, die zwar alle zu dem gemeinsamen Hauptzweck zusammenwirken, Vorrichtung oder Verfahren leistungsfähiger zu machen, dabei aber dennoch unter sich selbstständig sind. Wenn an einer Locomotive die Roststäbe, die Steuerung, die Räder, das Blasrohr, der Funkenfänger verbessert werden, so ist die so vervollkommnete Maschine vielleicht die beste ihrer Art und alle die genannten Theile sind für den tadellosen Betrieb unerlässlich, aber dennoch liegen unabhängige Erfindungen vor, denn für die besondere Wirkungsweise der neuen Roststäbe ist es ohne jede Bedeutung, ob die Räder nach dem neuen oder nach einem der bekannten Verfahren hergestellt werden und umgekehrt. Das Kennzeichen für die Einheitlichkeit ist, dass die in derselben Anmeldung behandelten Änderungen auf denselben Erfindungsgedanken beruhen, wohingegen die räumliche oder technische Zu-

sammengehörigkeit ohne Bedeutung ist. Das Verfahren der Röstung von antimonhaltigem Silbererz unter Zuführung von Wasserdampf und der Röstofen, der sich von bekannten Öfen nur durch die Anordnung eines Dampfzuleitungsrohres unterscheidet, beruhen auf genau dem gleichen Erfindungsgedanken, sie sind zwei verschiedene Verkörperungen derselben Idee, und wenn es auch aus praktischen Gründen vortheilhaft sein mag, Verfahren und Ofen in getrennten Patentansprüchen zu kennzeichnen, so wird dadurch die Einheitlichkeit nicht gestört. Sobald aber das Verfahren in beliebigen Vorrichtungen ausgeführt und die Vorrichtung zu beliebigen Verfahren verwendet werden kann, die Kennzeichen beider also nicht auf derselben Grundlage beruhen, dann fehlt der innere Zusammenhang in patentrechtlichem Sinne. Die Trennung in mehrere Anmeldungen hat in diesem Falle für den Anmelder den wichtigen Nutzen, dass der Umfang des Patentschutzes dadurch vollkommen klargestellt wird, ein Vortheil, der den Übelstand der höheren Gebühren vielfach weit überholen wird.

Bei Erörterungen über das Zusatzverhältniss und über die theilweise Übereinstimmung zweier Erfindungen im Sinne des § 3 des Patentgesetzes kommen ähnliche Gesichtspunkte in Frage, wie die soeben behandelten; auch in diesen Fällen wird eine mündliche Auseinandersetzung oft von Nutzen sein.

Unter Umständen ist es nothwendig, dass die schriftlichen oder mündlichen Ausführungen durch weitere Beweismittel unterstützt werden. Solche Beweismittel sind das Gutachten und die Vorführung. Beide können entweder vom Anmelder angeboten oder vom Patentamt verlangt werden. Beharrt das Amt trotz der Darlegungen des Anmelders bei der Ansicht, dass der Gegenstand der Anmeldung mit dem Bekannten im Wesentlichen übereinstimme und keine wesentlich verschiedenen Wirkungen zu liefern vermöge, so kann der Anmelder den Versuch machen, den Beweis des Gegenteils durch die angegebenen Mittel zu erbringen. Darüber, wie weit das Patentamt in dem Verlangen nach Beweisen gehen soll, können verschiedene Ansichten herrschen; die beiden extremen Auffassungen sind, dass in allen Fällen dasjenige, was nicht ohne Weiteres selbstverständlich erscheint, bewiesen werden müsse, und andererseits, dass stets dem Anmelder die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Behauptungen zu überlassen sei. Beide Auffassungen stossen auf lebhafte Bedenken. Die Forderung der allgemeinen Beweislast würde dem Amte sowohl wie den

Anmeldern eine Fülle von Arbeit und den Anmeldern zudem eine oft unerschwingliche Geldaufwendung aufbürden, ohne dass doch ein entsprechender Nutzen ersichtlich wäre. Bekanntlich gelingt häufig die Beschaffung der zur Ausführung einer Erfindung erforderlichen Mittel erst auf Grund der Ertheilung des Patents; wenn nun diese an die Bedingung der vorherigen Ausführung geknüpft wäre, so würden wir uns in einem unentrinnbaren Kreislauf bewegen. Manchen Gebieten, wie insbesondere der Flugtechnik, würde durch das Verlangen nach Beweisen die Erlangung von Patenten nahezu unmöglich gemacht werden.

Wenn andererseits der Anmelder sich in Widerspruch setzt zu demjenigen, was wir als feststehende Naturgesetze betrachten oder auch nur zu den Veröffentlichungen zuverlässiger Forscher, so ist es unerlässlich, dass dieser Widerspruch aufgeklärt wird, damit entweder die zuvor unbeachtet gebliebenen, das neue Ergebniss begründenden Unterschiede in das richtige Licht gestellt werden, oder die Unrichtigkeit der herrschenden Ansichten erwiesen wird, oder schliesslich der Anmelder seinen Irrthum einsieht.

Ob es zweckmässiger ist, den Beweis durch Gutachten oder Vorführung zu erbringen, hängt von der Eigenart des Einzelfalles ab. Manche Dinge, insbesondere solche, die eine lange Beobachtung erfordern, können durch eine Vorführung überhaupt nicht klar gestellt werden. Eine neue Ofenausführung, durch welche Versetzungen im Gestell erschwert werden sollen, kann ihre Vorteile nur demjenigen offenbaren, der Monate lang mit Sachkenntniss und Sorgfalt den Betrieb überwacht; eine Vorführung, die auf eine kurze Spanne Zeit beschränkt bleiben muss, kann kein Ergebniss liefern. Für das Patentamt haben die Vorführungen eintheils den Übelstand eines meist beträchtlichen Zeitaufwandes, anderentheils aber den überaus wichtigen Vortheil, dass sie die Mitglieder des Amtes in enge Fühlung mit der Industrie bringen.

Ich bin mir bewusst, meine Herren, dass meine Ausführungen denjenigen von Ihnen, die mit patentrechtlichen Fragen vielfach in Berührung gekommen sind, nichts wesentlich Neues bieten; ich würde mich aber freuen, wenn sie dazu beitragen, dem einen oder dem anderen von Ihnen einen späteren Verkehr mit dem Patentamt zu erleichtern.

Farbstoffe.

Secundäre Disazofarbstoffe von Kalle & Cp. (D.R.P. No. 92 654).

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Darstellung von secundären Disazofarbstoffen, die eine m-Naphtylendiamin- β_3 -sulfosäure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, dass die einfachen oder gemischten Disazofarbstoffe aus den üblichen Tetrazoverbindungen mit 2 Mol. m-Naphtylendiamin- β_3 -sulfosäure oder nur 1 Mol. dieser Säure und 1 Mol. eines anderen Componeten in saurer Lösung diazotirt und mit Aminen, Phenolen, deren Sulfo- oder Carbonsäuren combiniert werden.

2. Die Ausführungsform des unter 1. geschützten Verfahrens unter Verwendung der Farbstoffe aus Tetrazodiphenyl bez. Tetrazoditolyl mit 1 Mol. Salicylsäure und 1 Mol. m-Naphtylendiamin- β_3 -sulfosäure einerseits, m-Phenyldiamin oder m-Toluylendiamin andererseits.

Farbstoff aus Methylal von C. Goldschmidt (D.R.P. No. 92 470).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung eines dunkelgrünen Farbstoffes durch Einwirkenlassen von Methylal auf αs-Methylphenylhydrazin in salzsaurer Lösung.

Rhodaminsulfosäuren von P. Fritsch (D.R.P. No. 91 604).

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Darstellung von Sulfosäuren der m-Alkyloxyphthalsäure-tetraalkylrhodamine, darin bestehend, dass man diese Rhodamine unter Benutzung der Verfahren der Patente No. 44 002 und No. 48 367 darstellt und weiter der Einwirkung von rauchender Schwefelsäure unterwirft.

2. Ausführungsformen des unter 1. geschützten Verfahrens unter Verwendung von m-Methoxy- und m-Äthoxyphthalsäure zur Darstellung von Sulfosäuren der m-Methoxy- und m-Äthoxytetraäthyl- und -tetramethylrhodamine.

Amidoazofarbstoffe aus Amidonaphtosulfosäure G der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning (D.R.P. No. 91 283).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung neuer rother bis rothvioletter alkaliechter Säureazofarbstoffe aus Amidonaphtolsulfosäure G des Pat. 53 076, darin bestehend, dass man die aus diazotirtem p-Nitranilin, p-Nitro-o-Toluidin, p-Nitro-m-Xylin, $\alpha_1\alpha_2$ -Nitronaphthylamin einerseits und Amidonaphtolsulfosäure G des Pat. 53 076 andererseits in saurer Lösung erhaltenen Farbstoffe mit alkalischen Reduktionsmitteln, wie Traubenzucker, Schwefelkali, Polysulfureten der Alkalien, Zinnoxydul-, Eisenoxydulhydrat, in neutraler oder alkalischer Lösung behandelt.

Polyazofarbstoffe aus Chromotropsäure derselben Farbwerke (D.R.P. No. 91 894).

Patentanspruch: Als weitere Ausführungsformen des durch Patentanspruch 1 des Hauptpat. 89 285